

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer, Ulla Jelpke  
und der weiteren Abgeordneten der PDS**  
**— Drucksache 13/320 —**

**Zu den in der „Gemeinsamen Erklärung über Ausbau und Vertiefung der Deutsch-  
Vietnamesischen Beziehungen“ vom 6. Januar 1995 vorgesehenen Abschiebungen  
in der Bundesrepublik Deutschland lebender Vietnamesinnen und Vietnamesen**

Am 6. Januar 1995 unterzeichneten der Staatsminister beim Bundeskanzler, Bernd Schmidbauer, und der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Werner Hoyer, in Ho-Chi-Minh-Stadt mit der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam eine „Gemeinsame Erklärung über Ausbau und Vertiefung der Deutsch-Vietnamesischen Beziehungen“.

In Punkt 6 b) der – inzwischen auch vom Bundeskabinett gebilligten – Erklärung wird die Zahl von „40 000 bereits ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsbürgern“ genannt.

Nach Bekanntwerden der „Gemeinsamen Deutsch-Vietnamesischen Erklärung“ kam es zu Äußerungen von Landesministern und Mitgliedern der Bonner Regierungskoalition, die geeignet sind, in der Bevölkerung ein aggressives Klima gegen die an den Rand der bundesrepublikanischen Gesellschaft gedrängten Vietnamesinnen und Vietnamesen zu fördern:

- Der Berliner Innensenator, Dieter Heckelmann (CDU) nahm die „Gemeinsame Erklärung“ zum Anlaß, eine schärfere Gangart gegen „Straftäter“ zu fordern, die „eine Form der Kriminalität in die Stadt gebracht hätten, die bis zu Mord und Totschlag geführt habe“ (Frankfurter Rundschau, 14. Januar 1995). Damit meinte der Innensenator nicht etwa die bekannten aktiven Nazibanden der Stadt, sondern – mit den in der „Gemeinsamen Erklärung“ anvisierten Vietnamesinnen und Vietnamesen – ausgerechnet jene Bevölkerungsgruppe, die im Sommer 1992 in Rostock-Lichtenhagen Ziel eines eben von solchen Neonazis entfachten Pogroms war.
- Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Carl-Dieter Spranger, sprach in seiner Pressemitteilung vom 11. Januar 1995 von „40 000 illegal in Deutschland lebenden vietnamesischen Staatsbürgern“ und rückte eine Bevölkerungsgruppe damit pauschal in die Nähe von kriminellen Straftätern.
- Der entwicklungspolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU, Dr. Winfried Pinger, gab in seiner Presseerklärung vom 12. Januar 1995 seine Meinung kund, daß „das Abkommen zwischen Vietnam und

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Februar 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

der Bundesrepublik Deutschland beweise, daß die Entwicklungszusammenarbeit in der Lage ist, die Asylproblematik zu entschärfen". Damit zündelt der entwicklungspolitische Sprecher der Unionsparteien erneut mit dem gefährlichen Feuer einer ausländerfeindlich unterlegten Asylrechtsdebatte, die bekanntermaßen in offenen Rassismus und gegen Ausländerinnen und Ausländer gerichtete Pogrome mündete.

Das Unterzeichnen der „Gemeinsamen Deutsch-Vietnamesischen Erklärung“, wie auch die oben wiedergegebene bedrohliche Begleitmusik aus den Reihen der Bonner Regierungskoalition, lösten bei den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Vietnamesinnen und Vietnamesen einen tiefen Schock aus. Heribert Prantl hat in einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung (vom 18. Januar 1995) diese Stimmungslage treffend so zusammengefaßt: „Gestern hieß der Schlachtruf: ‚Wir räuchern sie aus!‘ Heute heißt die Devise: ‚Wir werfen sie raus!‘ [...] Die Opfer von damals sind wieder Opfer“.

In einer Fragestunde des Parlaments am 18. Januar 1995 versuchten Abgeordnete verschiedener im Deutschen Bundestag verteilter Parteien, Klarheit darüber zu erlangen, wie viele Vietnamesinnen und Vietnamesen von dem in Aussicht genommenen Rücknahmeübereinkommen tatsächlich betroffen sein würden. Selbst über die Anzahl in der Bundesrepublik Deutschland lebender Vietnamesinnen und Vietnamesen herrschte allseitige Unkenntnis. Die Antworten, die seitens der Bundesregierung von dem Staatsminister beim Bundeskanzler, Bernd Schmidbauer, und dem Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Werner Hoyer, vorgetragen wurden, blieben unbefriedigend und machen weitere Sachaufklärung notwendig.

### Vorbemerkung

Am 6. Januar 1995 wurde in Vietnam die Gemeinsame Erklärung über Ausbau und Vertiefung der deutsch-vietnamesischen Beziehungen unterzeichnet. Die Gemeinsame Erklärung enthält insbesondere Vereinbarungen zum Ausbau der wirtschaftlichen, entwicklungspolitischen und kulturellen Zusammenarbeit. Die Erklärung stellt die Gesamtbeziehungen zwischen beiden Ländern auf eine feste Grundlage und gibt ihnen eine langfristige Perspektive. Die Gemeinsame Erklärung enthält ferner eine Rahmenab-sprache für die Rückführung derjenigen Vietnamesen, die sich in Deutschland ohne gültigen Aufenthaltstitel befinden. Diese Rahmenregelung ist vor folgendem Hintergrund zu sehen: Jeder Staat ist nach geltendem Völkerrecht verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen, die sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Staat aufhalten, zurückzunehmen. Vietnam gehörte hier bislang zu den Hauptproblemländern, das sich wie kaum ein anderes Land beharrlich weigerte, die in Deutschland ohne Aufenthaltstitel lebenden Staatsangehörigen wieder aufzunehmen. Auch Vietnamesen, die freiwillig nach Vietnam zurückkehren wollten, ist die Rückkehr in aller Regel nicht gestattet worden.

Die Bundesregierung sieht in der Gemeinsamen Erklärung einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Lösung der Rückübernahme-problematik.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in der zitierten Pressemitteilung vom 11. Januar 1995 das Ergebnis der Verhandlungen über den Ausbau und die Vertiefung der bilateralen Beziehungen begrüßt. In diesem Zusammenhang hob er hervor, daß die vietnamesische Regierung sich nunmehr zu ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung bekannt hat, die rund 40 000 in Deutschland illegal lebenden vietnamesischen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Diese Vietnamesen werden mit dieser Aussage nicht in die Nähe von „kriminellen

Straftätern“ gerückt. Eine derartige Bewertung der Aussage von Bundesminister Carl-Dieter Spranger ist nicht zutreffend.

Unterstellungen, die die Rückübernahmepolitik der Bundesregierung gegenüber Vietnam in Zusammenhang mit ausländerfeindlichen Straftaten stellen, sind abwegig.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Vietnamesinnen und Vietnamesen leben insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland?

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren am 31. Dezember 1994 96 659 vietnamesische Staatsangehörige registriert, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten.

2. Wie viele hiervon sind
  - a) Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung,
  - b) Inhaber einer unbefristeten oder befristeten Aufenthaltserlaubnis (bitte zahlenmäßig aufschlüsseln),
  - c) Vietnamesinnen und Vietnamesen mit einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG,

Von den 96 659 Vietnamesen besaßen nach Angaben des AZR

1 640 eine Aufenthaltsberechtigung,  
21 149 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis,  
11 109 eine befristete Aufenthaltserlaubnis,  
2 266 eine Aufenthaltsbewilligung und  
12 895 eine Aufenthaltsbefugnis.

Wie viele von den Aufenthaltsbefugnissen nach § 32 des Ausländergesetzes (AuslG) erteilt waren, ist dem AZR nicht zu entnehmen, da es keine Angaben zu den Rechtsgründen enthält, auf denen die Aufenthaltsgenehmigungen beruhen.

130 Vietnamesen waren vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Etwa 47 500 Vietnamesen besaßen keinen Aufenthaltstitel oder befanden sich im Asylverfahren.

- d) Asylberechtigte,

Von den 96 659 Vietnamesen, die sich am 31. Dezember 1994 in Deutschland aufhielten, waren nach den Angaben des AZR 6 007 als Asylberechtigte anerkannt. Diese dürften fast alle in der o. a. Zahl der Vietnamesen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis enthalten sein, da einem Ausländer, der unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist, nach § 68 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn er nicht aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

- e) im Asylverfahren befindliche Asylbewerberinnen und Asylbewerber,

Am 31. Dezember 1994 befanden sich nach den Angaben des AZR 13 899 Vietnamesen in einem noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren (7 623 Männer, 4 504 Frauen und 1 772 Kinder unter 16 Jahren).

- f) Vietnamesinnen und Vietnamesen mit einer Duldung gemäß § 55 AuslG  
(Wie viele sind hiervon sofort vollziehbar ausreisepflichtig?),

7 250 vietnamesische Staatsangehörige waren am 31. Dezember 1994 mit einer Duldung im AZR registriert. Geduldete Ausländer sind vollziehbar ausreisepflichtig.

- g) in Abschiebeverfahren, aber nicht in Abschiebehaft befindliche Vietnamesinnen und Vietnamesen,  
h) in Abschiebehaft befindliche Vietnamesinnen und Vietnamesen,

Die Frage nach der Zahl der Vietnamesen, die sich im Abschiebeverfahren, aber nicht in Abschiebehaft befinden, und die Frage nach der Zahl der Vietnamesen, die sich in Abschiebehaft befinden, haben die Länder wie folgt beantwortet:

- In Hessen liegen zur Zahl der ausreisepflichtigen Vietnamesen keine statistischen Angaben vor. Zum Stichtag 31. Dezember 1994 befand sich kein Vietnamesen in Abschiebehaft.
- In Rheinland-Pfalz ist ebenfalls nicht bekannt, wie viele Vietnamesen sich im Abschiebeverfahren befinden. Zur Zeit sind dort keine Vietnamesen in Abschiebehaft.
- In Sachsen und Schleswig-Holstein befinden sich zur Zeit keine Vietnamesen in Abschiebehaft.
- In Thüringen waren zum Stichtag 31. Dezember 1994 127 Vietnamesen wegen einer Straftat, 20 wegen fehlenden eigenen Einkommens, 13 wegen Ausweisungsgründen nach §§ 45 bis 47 AuslG und eine Person aus sonstigen Gründen im Abschiebeverfahren. Hinsichtlich abgelehnter ausreisepflichtiger Asylbewerber liegen dort keine Angaben vor. Kein Vietnamesen befindet sich in Abschiebehaft.

Von den übrigen Ländern liegen keine Angaben vor.

- i) untergetauchte Vietnamesinnen und Vietnamesen (abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber ohne Duldung und Vietnamesinnen und Vietnamesen, denen kein Bleiberecht bzw. keine Duldung zuerkannt wurde, bitte genau aufschlüsseln),  
j) illegal eingewanderte Vietnamesinnen und Vietnamesen.

Zur Frage nach der Zahl untergetauchter Vietnamesen stehen den Ländern, die sich geäußert haben (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen), keine statistischen Angaben zur Verfügung.

3. a) Welche dieser Angaben beruht auf gesicherten behördlichen Erkenntnissen (bitte die Quelle angeben)?
- b) Welche dieser Angaben beruht lediglich auf Schätzungen?
- c) Nach welcher Methode wurden diese Schätzungen aufgestellt?
- d) Mit welchen rechnerischen Unbekannten wurden diese Schätzungen erstellt?
- e) Welche Schwankungsbreiten ergeben sich bei diesen Schätzungen?

Die Quellenangaben sind in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 a bis 2 j genannt.

4. Ist die vom Staatsminister beim Bundeskanzler, Bernd Schmidbauer, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1995 genannte Zahl von 97 000 vietnamesischen Staatsbürgern, die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland leben würden, zutreffend?

Wie setzt sich die Zahlenangabe von Staatsminister Bernd Schmidbauer – in Anlegung unseres Katalogs aus Frage 2 – zusammen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie kommt der Staatsminister beim Bundeskanzler, Bernd Schmidbauer, dazu, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages, die von dem Abgeordneten Dieter Schanz (SPD) getroffene Feststellung „wie wir alle wissen, leben in der Bundesrepublik Deutschland rund 60 000 vietnamesische Staatsbürger“ als „korrekt“ zu bezeichnen, obwohl sie in eklatantem Widerspruch zu seinen vorangegangenen Angaben steht?

Die von Staatsminister Bernd Schmidbauer gewählte Formulierung, daß es korrekt sei, wenn der Abgeordnete Dieter Schanz davon spreche, daß 60 000 vietnamesische Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland lebten, bezog sich lediglich auf die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland mit gültigem Aufenthaltstitel lebenden Vietnamesen. Hinsichtlich der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Vietnamesen geht auch Staatsminister Bernd Schmidbauer, wie seine Antwort bei der Befragung der Bundesregierung in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1995 (Protokoll, Seite 607) zeigt, von etwa 97 000 in Deutschland lebenden Vietnamesen aus.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats, Barbara John (CDU), die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland „aufenthaltsrechtlich gemeldeten“ Vietnamesinnen und Vietnamesen auf 96 000 beziffert?

Ist diese Zahl zutreffend?

Wenn nein, worauf stützt die Bundesregierung ihre Kenntnisse?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. In Fortführung der in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6926) gemachten Angaben fragen wir die Bundesregierung, wie die Zahlen der Asylverfahren von Vietnamesinnen und Vietnamesen für das Jahr 1994 aussehen?

Im Jahr 1994 haben 3 427 vietnamesische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Im selben Zeitraum hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylverfahren von 6 239 Vietnamesen erledigt, und zwar die Verfahren von 5 146 Asylbewerbern durch Entscheidungen in der Sache und die Verfahren von 1 093 auf sonstige Weise (durch Einstellungen nach §§ 32, 32 a und 33 AsylVfG und durch Nicht-Weiterbetreiben aufgrund erkannter Mehrfachanträge). Ende 1994 waren beim Bundesamt die Asylverfahren von 945 Vietnamesen noch nicht erledigt. Insgesamt waren nach Angaben des AZR Ende 1994 die Asylverfahren von 13 899 Vietnamesen noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen.

8. Gab es seit 1989 abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, denen keine Duldung nach § 55 AsylVfG erteilt werden konnte?

Wurden diese Personen

- in Abschiebehaft genommen (wenn ja, wie viele und wie lange war im Durchschnitt die Abschiebehaft bzw. was war die längste diesbezügliche Abschiebehaftdauer),
- abgeschoben (wenn ja, wie viele)?

Zur Frage, ob es seit 1989 abgelehnte vietnamesische Asylbewerber gibt, die keine Duldung nach § 55 AsylVfG erhalten haben, ob solche Personen in Abschiebehaft genommen und ob sie abgeschoben worden sind, liegen den Ländern, soweit sie sich hierzu geäußert haben, keine Informationen vor.

9. Auf welche Nachprüfungen des UNHCR bezieht sich das Bundesministerium des Innern, wenn es in einer Unterrichtung (vom 12. Januar 1995) behauptet, daß abgelehnte Vietnamesinnen und Vietnamesen nach ihrer Rückkehr „keine politische Verfolgung zu befürchten haben“ (Hervorhebung im Original)?

Diese Aussage beruht auf Erkenntnissen des Vertreters des UNHCR in Vietnam.

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß u. a. in der Zeitung „Das Fenster“ (Februar 1993) – die Zeitschrift von Amnesty International in Mecklenburg-Vorpommern – über „Umerziehungslager“ in Vietnam berichtet worden ist?

Der Bundesregierung ist der Artikel in der Zeitung „Das Fenster“ – Zeitschrift von Amnesty International in Mecklenburg-Vorpommern – vom Februar 1993 bekannt.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnis von ähnlichen Berichten über politische Verfolgung in Vietnam?  
Wenn ja, wie kommentiert die Bundesregierung diese?

Über Umerziehungslager (Reeducation Camps) finden sich Berichte in:

1. einer Veröffentlichung von Amnesty International (Titel: Viet Nam – Weiterhin Grund zur Besorgnis) vom Oktober 1993,
2. in einer Veröffentlichung von Amnesty International (Titel: Viet Nam – Inhaftierung von buddhistischen Mönchen) vom Mai 1994,
3. in der Süddeutschen Zeitung vom 16. Februar 1994 unter Bezugnahme auf einen VN-Sonderbotschafter.

Diese Publikationen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die in Vietnam auffällig geworden sind, nicht aber auf zurückgekehrte oder abgeschobene vietnamesische Staatsangehörige.

Nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes ist am 30. April 1992 das letzte der seit 1975 bestehenden Umerziehungslager aufgelöst worden. Alle Insassen sind freigelassen worden.

Darüber hinaus hat Vietnam mehrfach ausdrücklich bekräftigt, daß zurückkehrende vietnamesische Staatsangehörige wegen ihrer Ausreise, ihres Aufenthalts im Ausland oder wegen der Stellung eines Asylantrages keiner Strafverfolgung unterliegen.

- c) Mit welchen präventiven Sicherungsmaßnahmen plant die Bundesregierung im Falle der anstehenden Massenabschiebungen, etwaige politische Verfolgungen von zurückgekehrten Vietnamesinnen und Vietnamesen auch im Einzelfall auszuschließen?

Abschiebungsmaßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die „Gemeinsame Erklärung über Ausbau und Vertiefung der deutsch-vietnamesischen Beziehungen“ sieht für 1995 die Rückführung von 2 500 vietnamesischen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen vor. Die vietnamesische Seite wird sich bemühen, die Jahresquoten entsprechend ihren Möglichkeiten zu erhöhen. Sollten sich darunter abgelehnte Asylbewerber befinden, hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 a GG und/oder der §§ 51 und 53 AuslG vorliegen. Aufgrund dieser Einzelfallprüfung sind Verfolgungsmaßnahmen

gegen zurückgekehrte vietnamesische Staatsangehörige nicht zu erwarten.

10. Wie groß war 1989 die Anzahl der in den alten Bundesländern lebenden „boatpeople“, die in den 70er Jahren unter großem politischen und privaten Engagement in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und asylrechtlich anerkannt worden sind?

Bis zum 31. Dezember 1989 sind insgesamt 33 680 Flüchtlinge aus Indochina, überwiegend vietnamesische Staatsangehörige, aber auch einige hundert Flüchtlinge laotischer und kambodschanischer Herkunft im Rahmen der von Bund und Ländern bereitgestellten Kontingente in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Dieser Personenkreis umfaßt sowohl Bootsflüchtlinge, sog. „boatpeople“, als auch nachzugsberechtigte Familienangehörige. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung ist nicht möglich.

- a) Wie viele von ihnen sind seither nach Vietnam zurückgekehrt?
- b) Wie viele haben entsprechende staatliche Rückkehrhilfen in Anspruch genommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- c) Wurden bislang „boatpeople“ nach Vietnam abgeschoben?  
Wenn ja, wann und wie viele?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Kontingentflüchtlinge genießen jedoch wie Asylberechtigte erhöhten Abschiebeschutz.

- d) Gibt es „boatpeople“, die noch keinen unbefristeten Aufenthaltstitel haben?

Boatpeople sowie deren Familienangehörige, die im Wege der Kontingentregelung in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind, haben eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

- e) Wenn ja, ist geplant, „boatpeople“ den Asylstatus abzuerkennen?

Boatpeople sind seinerzeit grundsätzlich als Kontingentflüchtlinge und nicht im Wege des Asylverfahrens aufgenommen worden. Sofern dennoch in Einzelfällen Personen im Wege des Asylrechts Aufnahme gefunden haben, richtet sich der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes.

- f) Ist geplant, „boatpeople“ im Rahmen des „Rückkehrübereinkommens“ mit Vietnam in ihre alte Heimat abzuschieben?

Es ist lediglich beabsichtigt, Personen zurückzuführen, die sich ohne Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Rechtmäßig in Deutschland lebende vietnamesische Staatsangehörige sind von der Rückführung nicht betroffen.

- g) Sind „boatpeople“ Teil der „40 000 ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsbürger“?

Siehe Antwort zu Frage 10 f.

11. Wie viele vietnamesische Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter der ehemaligen DDR stellten zum Stichtag am 17. April 1994 einen Antrag für eine Aufenthaltsbefugnis?
- a) Wie viele erhielten eine derartige Aufenthaltsbefugnis?
- b) Wie viele derjenigen Vietnamesinnen und Vietnamesen, die keine Aufenthaltsbefugnis erhielten, bekamen dennoch den Status einer Duldung zuerkannt?

Wie viele vietnamesische ehemalige Vertragsarbeitnehmer der DDR bis zum 17. April 1994 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gestellt haben, ist statistisch nicht erfaßt. Insgesamt besitzen zur Zeit (Stichtag 31. Dezember 1994) 12 895 Vietnamesen nach Angaben des AZR eine Aufenthaltsbefugnis (siehe Antwort zu Fragen 2 a bis c).

- c) Wie viele der ehemaligen vietnamesischen DDR-Vertragsarbeiterinnen und -Vertragsarbeiter, die über eine Duldung verfügen, sind sofort vollziehbar ausreisepflichtig?

Grundsätzlich sind alle geduldeten Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig.

- d) Auf welchen Zeitraum wurden diese Aufenthaltsbefugnisse und Duldungen befristet?

Aufenthaltsbefugnisse sind für jeweils längstens zwei Jahre zu erteilen und zu verlängern; Duldungen können bis zum Wegfall des rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisses, längstens jedoch jeweils für ein Jahr, erteilt werden.

Auf welchen Zeitraum die Aufenthaltsbefugnisse und Duldungen befristet werden, ist statistisch nicht erfaßt.

- e) Wie oft können diese verlängert werden?

Das Ausländergesetz enthält hierzu keine Beschränkungen.

- f) Bieten Aufenthaltsbefugnis und Duldung die Grundlage, nun in ein rechtliches Daueraufenthaltsverfahren einzutreten?

Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann nach § 35 AuslG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Duldung führt nicht zu einer rechtlichen Verfestigung des Aufenthaltsstatus.

- g) Ist geplant, nach dem Abschluß eines Deutsch-Vietnamesischen Rücknahmeübereinkommens, Aufenthaltsbefugnisse für Vietnamesinnen und Vietnamesen nicht mehr zu verlängern?
- h) Unter welchen Voraussetzungen sollen nach Abschluß eines Deutsch-Vietnamesischen Rückübernahmeübereinkommens noch Aufenthaltsbefugnisse bzw. Duldungen erteilt und/oder verlängert werden?

Die Verlängerung und Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen sowie die Erteilung von Duldungen richten sich ausschließlich nach den im Ausländergesetz bezeichneten Voraussetzungen und sind nicht Gegenstand der deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeverhandlungen.

- i) Wie viele derjenigen vietnamesischen Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter der ehemaligen DDR, die einen Antrag auf Aufenthaltsbefugnis gestellt hatten, erhielten weder diese Befugnis noch eine Duldung?
- j) Wurden gegen diese Personen Ausweisungsverfahren eingeleitet?
- k) Wie viele von ihnen wurden in Abschiebehaft genommen?
- l) Wie lange war der durchschnittliche Zeitraum bei der diesbezüglichen Abschiebehaft?
- m) Was war der längste Zeitraum bei einer diesbezüglichen Abschiebehaft?
- n) Wie viele Vietnamesinnen und Vietnamesen befinden sich derzeit in Abschiebehaft?
- o) Wie viele von diesen Vietnamesinnen und Vietnamesen sind tatsächlich abgeschoben worden?

Vergleiche die Antworten zu Fragen 11 a und b und zu Frage 11 c. Den Ländern liegen hierzu, soweit sie sich geäußert haben, keine Angaben vor.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Menschen, die nach § 32 AuslG unter Berücksichtigung der Festlegungen des Beschlusses der Ministerpräsidenten der Länder vom 17. Juni 1993 zur Bleiberechtsregelung für Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter der ehemaligen DDR eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, sich legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?

Für einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, halten sich mit der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland auf.

13. Ist der Aufenthalt von ehemaligen Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeitern, die nach der Bleiberechtsregelung keine Befugnis erhielten und denen bis zur Entscheidung eines Klageverfahrens eine Duldung nach § 55 AuslG erteilt wurde, aus Sicht der Bundesregierung, legal?

Die Duldung ist kein einen rechtmäßigen Aufenthalt begründender Aufenthaltstitel. Ausländer, deren Aufenthalt geduldet ist, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Sie halten sich nicht rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf.

14. Betrachtet die Bundesregierung als „legal“ den Aufenthalt von
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 AsylVfG und
  - abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, denen eine Duldung nach § 55 AuslG erteilt worden ist?

Der Aufenthalt von Asylbewerbern, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG sind, ist rechtmäßig. Ihnen ist der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 13.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Beschluß der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 17. Juni 1993 zur Bleiberechtsregelung für Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter der ehemaligen DDR rückgängig zu machen oder zu ändern oder entsprechende Änderungen zu empfehlen?  
Wenn ja, welche Änderungen sind vorgesehen oder sollen vorgeschlagen werden?

Nein.

16. Welche der sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Vietnamesinnen und Vietnamesen werden von der Bundesregierung als „illegal eingewanderte vietnamesische Staatsbürger“ angesehen (bitte nach entsprechenden Gruppen zahlenmäßig aufschlüsseln)?

Von der Bundesregierung werden als illegal eingereiste vietnamesische Staatsangehörige die Vietnamesen angesehen, die unerlaubt eingereist sind (vgl. § 58 Abs. 1 AuslG).

17. Wie kommt die Bundesregierung auf die Zahl von „40 000 ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsbürgern“, die im Rahmen des geplanten deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeübereinkommens abgeschoben werden sollen?

Die Zahl von rd. 40 000 ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsangehörigen, die in der Gemeinsamen Erklärung über Ausbau und Vertiefung der deutsch-vietnamesischen Beziehungen vom 6. Januar 1995 genannt ist, ergibt sich aus folgender Rechnung:

Von den rund 96 700 Vietnamesen, die sich nach Angaben des AZR Ende 1994 im Bundesgebiet aufhielten, besaßen 33 600 Personen weder ein Recht zum Aufenthalt noch eine Aufenthaltsgestattung. Diese 33 600 Personen waren somit nach Angaben des AZR ausreisepflichtig.

Die tatsächliche Zahl wird jedoch erheblich höher sein. Zum einen muß man berücksichtigen, daß dem AZR zum Auswertungsstichtag noch nicht alle Fälle gemeldet waren, in denen die Aufenthaltsgestattung (etwa wegen bestands- oder rechtskräftiger Abschiebung des Asylantrags) bereits erloschen war. Zum anderen muß man aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgehen, daß die zuständigen Behörden ihrer Meldepflicht gegenüber dem AZR nicht in jedem Fall nachgekommen sind, wenn sie vietnamesische Staatsangehörige aufgegriffen haben, die sich illegal in Deutschland aufhielten, da deren Abschiebung bislang ohnehin faktisch unmöglich und das Interesse der Behörden an einer Meldung daher gering war. Es gibt somit eine Dunkelziffer von Vietnamesen, bei denen zwar die Ausreisepflicht bereits festgestellt ist, die aber nicht im AZR erfaßt sind. Veranschlagt man diese Dunkelziffer mit ca. 5 000 bis 6 000, so beträgt die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Vietnamesen etwa 40 000.

Es ist davon auszugehen, daß es über diese 40 000 ausreisepflichtigen Vietnamesen hinaus noch eine erhebliche Zahl illegal eingereister Vietnamesen gibt, die bisher noch nicht aufgegriffen wurden. Des weiteren wird sich die Zahl der ausreisepflichtigen Vietnamesen durch die Bearbeitung der rd. 13 900 anhängigen Asylverfahren und die dabei erfolgenden Ablehnungen und Verfahrenseinstellungen erhöhen.

- a) Bezieht sich diese Zahl ausschließlich – wie in der „Gemeinsamen Erklärung“ angegeben, nur auf heute „bereits ausreisepflichtige“ Vietnamesinnen und Vietnamesen?

Wie in der „Gemeinsamen Erklärung“ angegeben, bezieht sich die Zahl auf die vietnamesischen Staatsangehörigen, die bereits ausreisepflichtig sind.

- b) Oder beinhaltet die Zahl von 40 000 ausreisepflichtigen Vietnamesinnen und Vietnamesen auch solche, die im Laufe des geplanten Abschiebezeitraums (1995 bis 2000) ihren Aufenthaltstitel verlieren/nicht mehr verlängert bekommen und infolgedessen – zeitlich also erst in Zukunft – „ausreisepflichtig“ werden?
- c) Oder umfaßt diese Zahl von 40 000 ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsbürgern auch solche Vietnamesinnen und Vietnamesen, die sich im Moment noch nicht auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, die aber – entsprechend von Prognosen – legal oder illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen werden?

Siehe Antwort zu Frage 17 a.

- d) Wenn ja, verfügt die Bundesregierung über derartige Prognosen?

- e) Wie viele „illegale vietnamesische Einwanderinnen und Einwanderer“ werden dementsprechend erwartet?
- f) Nach welchen wissenschaftlichen Methoden wurden derartige Prognosen erstellt?

Entfällt. Vergleiche Antwort zu Frage 17 a.

- 18. Wie setzt sich die Gruppe der abzuschiebenden Vietnamesinnen und Vietnamesen – in Anlehnung des in Frage 2 entworfenen Katalogs – zusammen (bitte nach Gruppen zahlenmäßig aufschlüsseln)?

Von den 40 000 ausreisepflichtigen Vietnamesen waren rd. 20 300 ehemalige Asylbewerber (nach bestands- oder rechtskräftiger Ablehnung bzw. Verfahrenseinstellung). Die übrigen rd. 19 700 Ausreisepflichtigen verteilen sich auf ehemalige DDR-Vertragsarbeiter und auf aufgegriffene illegal eingereiste Personen. Exakte Angaben hierzu sind nicht möglich, da das AZR weder Angaben zur Eigenschaft eines früheren DDR-Vertragsarbeiters noch Angaben zur illegalen Einreise enthält. Man kann allerdings davon ausgehen, daß der größte Teil der rd. 7 300 Vietnamesen, die zur Zeit eine Duldung besitzen, auf ehemalige DDR-Vertragsarbeiter entfällt. Bei den verbleibenden rd. 12 400 Ausreisepflichtigen dürfte es sich zu einem kleinen Teil ebenfalls um ehemalige DDR-Vertragsarbeiter handeln und zum weitaus größten Teil um aufgegriffene illegal eingereiste Personen.

- 19. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats, Barbara John (CDU), in einem Interview mit dem Ostdeutschen Rundfunk (am 11. Januar 1995) die „realistische Zahl“ der von dem Rückkehrübereinkommen betroffenen vietnamesischen Staatsbürger auf „etwa 20 000“ schätzte?  
Aufgrund welcher Berechnungen kommt die Bundesregierung zu anderen Ergebnissen?

Siehe Antwort zu Frage 17.

- 20. Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung in der Gemeinsamen Erklärung folgenden Stufenplan für die Abschiebung von Vietnamesinnen und Vietnamesen geplant hat:  
1995 2 500 Personen,  
1996 5 000 Personen,  
1997 6 000 Personen,  
1998 6 500 Personen,  
sowie in den drei Jahren 1998 bis 2000 noch einmal 20 000 Personen abzuschieben?

Es ist zutreffend, daß in der Gemeinsamen Erklärung vereinbart worden ist, daß die bereits ausreisepflichtigen Vietnamesen nach den genannten Jahresquoten zurückgeführt werden sollen. Dabei ist zugleich vereinbart worden, daß die vietnamesische Seite sich bemühen wird, diese Jahresquoten entsprechend ihren Möglichkeiten zu erhöhen.

- a) Sollen diese Abschiebezahlen so – verbindlich – in dem geplanten Rückübernahmeübereinkommen festgelegt werden?  
Wenn nein, wie sehen die Vorarbeiten für einen dann neuartigen Stufenplan aus?

Die in der Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Jahresquoten werden den weiteren Rückübernahmeverhandlungen zugrunde liegen.

- b) Geht die Bundesregierung davon aus, daß sie alle in der Bundesrepublik Deutschland ohne Aufenthaltstitel lebenden Vietnamesinnen und Vietnamesen 1995 abschieben wird?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus. Die Gemeinsame Erklärung sieht vor, daß von den bereits ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsangehörigen (ca. 40 000 Personen) im Jahr 1995 mindestens 2 500 Personen zurückgeführt werden. Unabhängig von den Verhandlungen und dem Rückübernahmevertrag bleibt es Vietnam gleichwohl unbenommen, bereits jetzt seiner auch ohne den Vertrag bestehenden völkerrechtlichen Pflicht zur Rücknahme der eigenen Staatsangehörigen nachzukommen.

- c) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, denjenigen Vietnamesinnen und Vietnamesen, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und die auch nicht umgehend abgeschoben werden, eine soziale Existenzsicherung zu gewährleisten?

Das geltende Recht enthält ein ausreichendes Instrumentarium, das die Existenzsicherung von ausreisepflichtigen Ausländern, deren Abschiebung zeitweise nicht möglich ist, gewährleistet.

21. Ist – in diesem Zusammenhang – der Bundesregierung die Aussage der Ausländerbeauftragten des Berliner Senats, Barbara John (CDU), bekannt, daß vietnamesische Staatsbürger als Konsequenz der „Gemeinsamen Deutsch-Vietnamesischen Erklärung“ „in die Arme von Kriminellen getrieben werden“?

Teilt die Bundesregierung diese Ansicht?

Wenn ja, welche – nicht unbedingt rechtlichen, aber politisch-moralischen – Konsequenzen plant die Bundesregierung aus dieser Erkenntnis zu ziehen?

Die angebliche Aussage der Ausländerbeauftragten des Berliner Senats ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung hält eine solche Aussage für falsch.

22. Plant die Bundesregierung, dem guten Beispiel anderer EU-Staaten (wie z. B. Spanien und Portugal) zu folgen und mit Hilfe einer Stichtagsregelung den Status von „illegalen Einwanderinnen und Einwanderern“ bzw. untergetauchter ehemaliger vietnamesischer Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter nachträglich zu legalisieren?

Wenn ja, wie könnte eine derartige Stichtagsregelung aussehen?

Wenn nein, warum nicht?

Für Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR aus Vietnam besteht bereits eine Bleiberechtsregelung, die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 14. Mai 1993 getroffen worden ist. Die Vertragsarbeitnehmer hätten im übrigen, gäbe es die DDR noch, nach Ablauf der befristeten Arbeitsverträge wieder nach Vietnam zurückkehren müssen.

Eine Erweiterung der Bleiberechtsregelung für den in der Frage genannten Personenkreis wird nicht erwogen.

